

Hadhrat Mirza Bashir-ud-din Mahmood Ahmad

# Muhammad – Der Befreier der Frauen

VERLAG DER ISLAM

# Muhammad – Der Befreier der Frauen

Von Hadhrat Mirza Bashir-ud-din Mahmood Ahmad

Im Englischen erschienen unter dem Titel

Mohammad – Liberator of Women

© 2010 Verlag Der Islam

Genfer Straße 11

D – 60437 Frankfurt am Main

<http://www.verlagderislam.de>

1. Auflage 1993

2. Auflage 2001

3. Auflage 2005

4. Auflage 2012

ISBN 3-921458-88-0

*printed in Germany*

# Gesetzlich verankerte Freiheit

Die verschiedenen Aspekte des Lebens des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> sind alle so erhaben, dass sich ein Schriftsteller bei der Wahl des Themas vor ein großes Problem gestellt sieht, und die Auswahl fast unmöglich wird. Bei Berücksichtigung der Notwendigkeiten der heutigen Zeit jedoch möchte ich die Seite des Lebens des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> beleuchten, die betrifft, wie er die Welt von einer regelrechten Form von Sklaverei befreite, die für alle Zeit ein Fluch der Menschheit gewesen war: Ich meine die Sklaverei der Frau.

Vor der Ankunft des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> waren Frauen in allen Ländern in der gleichen Stellung wie Sklaven und Vieh, und ihre Versklavung kann auch auf Männer nur nachteilig gewirkt haben; denn Söhne von Sklaven können sich niemals den Geist der Freiheit aneignen. Ohne Zweifel sind Frauen, entweder wegen ihrer Schönheit oder wegen ihrer bewundernswerten Charaktere, in einzelnen Fällen immer in der Lage gewesen, über ihre Männer emporzuzugang; aber eine so gewonnene Freiheit kann nicht wahre Freiheit genannt werden, einfach deshalb nicht, weil sie nicht durch Gerechtigkeit erlangt wurde. Dies war nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und Freiheit, die eine Ausnahme ist, kann kaum zu einer Kultur wahrhaftiger Bestrebungen führen.

Der Heilige Prophet<sup>saw</sup> erschien vor ungefähr 1400 Jahren. Vor seiner Zeit gewährte keine Religion oder Nation der Frau eine solche Freiheit, die sie rechtlich in Anspruch hätte nehmen können. Natürlich, in Ländern, in denen kein Gesetz vorherrschte, war die Frau von jeglicher Rechtsunfähigkeit frei. Doch sogar diese Art von Freiheit kann nicht wahre Freiheit genannt werden. Man kann sie höchstens mit „Genehmigung“ beschreiben. Wahre Freiheit ist die, welche aus einem Zustand von Zivilisation und Übereinstimmung mit dem Gesetz hervorgeht. Die Art von Freiheit, die wir erhalten, wenn wir die Grenzen des Gesetzes überschreiten, ist gewiss nicht Freiheit, denn solche Freiheit bringt keine Charakterstärke hervor.

## **Besitzverhältnisse der Frauen im damaligen Arabien**

Zur Zeit des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> und davor befand sich die Frau in einer Lage, in der sie nicht der Eigner ihres Besitztums war; ihr Ehemann wurde als Eigentümer ihres Besitztums angesehen. Sie hatte keinen Anteil am Besitz ihres Vaters. Noch konnte sie den Besitz ihres Ehemannes erben, obwohl sie in einigen Fällen das Recht hatte, über ihn während der Lebenszeit des Ehemannes zu bestimmen. Nach der Heirat war sie entweder für immer ihrem Ehegatten als Eigentum zugeschrieben, und unter keinen Umständen konnte sie sich von ihm trennen; oder als Alternative stand es dem Gatten anheim, sich von ihr scheiden zu lassen; es war ihr

aber nicht gestattet, sich selbst vom Ehemann zu trennen, wie sehr sie auch gelitten haben mochte. Sollte der Ehemann ihr untreu werden, nachlassen seine Verpflichtungen ihr gegenüber zu leisten oder ihr davonlaufen, gab es kein Gesetz, das sie beschützte. Es war ihre Pflicht, sich ihrem Schicksal zu unterwerfen und sowohl für ihren eigenen Unterhalt als auch für den ihrer Kinder zu arbeiten. Dem Ehemann war es erlaubt, seine Frau in schlechter Laune zu schlagen; sie hatte nicht die Stimme dagegen zu erheben. Sollte der Ehemann sterben, fiel die Frau in einigen Ländern in die Hände der Verwandtschaft ihres Ehemannes, die sie dann, mit wem immer sie wollte, verheiraten konnte, entweder aus Gefälligkeit oder gegen einige Vorzüge, die sie dafür erhielt.

In anderen Orten dagegen war sie nur das Eigentum ihres Ehemannes. Einige Ehemänner verkauften ihre Frauen oder verloren sie beim Spielen und Wetten, und wenn sie dies taten, sah man das als ihr Recht an. Frauen hatten kein Recht über ihre Kinder, ob in ihrer abhängigen Stellung als Ehefrau oder in einer unabhängigen Stellung gegenüber ihrem Ehemann. In häuslichen Angelegenheiten hatte sie keine Privilegien. Sogar in der Religion hatte sie keinen Rang. An dem fortwährenden spirituellen Segen hatte sie keinen Anteil. Folglich verschwendeten die Ehemänner das Eigentum ihrer Frauen und vernachlässigten oder verließen sie, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen. Sie konnte nicht, auch nicht aus ihrem eigenen Besitztum, Almosen spenden oder ihren Verwandten helfen, außer mit der Einwilligung

ihres Ehemannes; und ein Ehemann, der habgierig auf das Eigentum seiner Frau schaute, würde wohl kaum seine Einwilligung zu solch einer Angelegenheit gegeben haben. An dem Besitztum ihrer Eltern, mit denen Kinder durch äußerst tiefe und liebenswerte Bande verbunden sind, waren Frauen von jeglichem Anteil ausgeschlossen. Und doch, Töchter haben genauso viele Ansprüche an ihre Eltern wie Söhne. Eltern, die aus einem Sinn für Gerechtigkeit heraus zu ihren Lebzeiten etwas aus ihrem Besitztum an ihre Töchter gegeben hatten, sorgten nur für Streit in ihren Familien. Die Söhne würden nicht bedenken, dass sie (die Söhne) nach dem Tod der Eltern das gesamte Eigentum erben sollten (und sie deshalb ihren Schwestern nicht den Erhalt gelegentlicher Geschenke der Eltern missgönnen sollten); alles, was sie berücksichtigten, war, dass ihre Schwestern zurzeit mehr als sie hatten.

Ähnlich war die Frau auch des Besitzes ihres Ehemannes - mit dem eine Frau die Beziehung einer absoluten Einheit eingegangen war - vollkommen beraubt. Entfernte Verwandte des Ehemannes konnten je einen Anteil beanspruchen, aber die Frau nicht, obwohl sie sein Vertrauen besessen hatte, seine lebenslange Partnerin gewesen war, und obwohl ihre Arbeit und Sorgfalt zu seinem Einkommen in so großem Maße beigetragen hatte. Andererseits hatte sie, auch wenn sie den ganzen Besitz ihres Mannes verwaltete, nicht das geringste Recht auf einen Anteil daran. Während sie von dem Einkommen dieses Besitzes ausgeben konnte, durfte sie keinen Teil davon anderen zur Verfügung stellen. Deshalb

wurde sie bei wohltätigen Handlungen davon abgehalten, sich in der Weise, wie es ihr beliebte, daran zu beteiligen.

## Die Ehe im damaligen Arabien

Darüber hinaus, wenn der Ehemann sie unterdrückte, konnte sie nicht von ihm getrennt werden. In Gemeinschaften, in denen eine Trennung überhaupt möglich war, zogen Frauen mit Selbstachtung unter den geforderten Umständen den Tod der Trennung vor. Zum Beispiel: Eine Bedingung für die Trennung war, dass Beweise geliefert werden sollten, die das ungebührliche Betragen einer Partei begründeten sowie auch rohe Behandlung von Seiten des Ehemannes. Was noch schlimmer war, ist, dass es in Fällen, in denen es unmöglich für eine Frau war, mit ihrem Mann zusammenzuleben, es ihr anstelle einer vollkommenen Scheidung nur erlaubt war, getrennt zu leben, ein Lebenszustand, der in sich selbst schon eine Form von Tortur darstellt, denn auf diese Weise war sie gezwungen, ein leeres, zweckloses Leben zu führen.

In manchen Fällen passierte es, dass - während der Ehemann sich, wann immer er wollte, von seiner Frau scheiden lassen konnte - die Frau in keinem Fall die Scheidung verlangen konnte. Wenn der Ehemann sie verließ oder aus dem Land ging, ohne für sie gesorgt zu haben, war sie gezwungen, sich durch ihr Leben zu schlagen, ohne das Recht zu besitzen, ihrem Land oder ihrer Gemeinde nützlich dienen zu dürfen. Das Eheleben wurde für sie - anstatt ein Leben

voller Glück – ein Leben voller Leid. Ihre Pflicht war es, nicht nur die Pflichten ihres Ehemannes und ihre eigenen auszuführen, sondern auch, auf ihren Mann zu warten. Die Pflicht des Ehemannes, den Unterhalt für den Haushalt aufzubringen, wurde zu der ihrigen, aber auch ihre eigene Pflicht, die Aufsicht und Erziehung ihrer Kinder, blieb - geistige Beschwerlichkeiten also einerseits und materielle Verpflichtungen andererseits. In Kürze, all dies wurde im Falle dieses armen unbeschützten Geschöpfs geduldet. Frauen wurden geschlagen und als Eigentum ihrer Ehemänner angesehen. Wenn die Ehemänner starben, wurden Witwen - unter Zwang - mit den Verwandten ihres Ehemannes verheiratet oder für Geld verkauft. Tatsache war, dass die Ehemänner selbst ihre Frauen verkauften. Indische Prinzen, wie die Pandwas, verloren ihre Frau (es gab eine für viele) beim Spiel, und gegen das Gesetz des Landes konnte eine adlige Prinzessin wie „Dropadi“ nicht die leiseste Stimme erheben.

In Fragen der Erziehung oder des Aufziehens der Kinder wurden Mütter nicht zu Rat gezogen, und sie hatten keine Rechte über ihre Kinder. Wenn Vater und Mutter sich trennten, wurden die Kinder dem Vater übergeben. Frauen hatten mit dem Haushalt, während oder nach Lebzeiten ihrer Ehemänner, nichts zu tun. Wann immer der Ehemann es wollte, konnte er sie des Hauses verweisen, und sie war dazu verurteilt, obdachlos umherzuwandern.



# Eigentums- und Erbrechte der Frauen im Islam

Durch die Ankunft des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> wurden all diese Ungleichheiten wie mit einem Schlag weggewischt. Er erklärte, dass Gott ihm besonders die Aufgabe anvertraut hatte, die Rechte der Frauen zu schützen. Er erklärte, im Namen Gottes, dass Männer und Frauen aufgrund ihrer Menschlichkeit einander gleichwertig seien und wenn sie zusammenlebten, der Mann gewisse Rechte über die Frau hatte, wie auch die Frau gewisse Rechte über den Mann. Frauen konnten Eigentum be sitzen, in gleicher Weise wie Männer. Ein Ehemann hatte kein Recht, das Eigentum seiner Frau zu benutzen, solange die Ehefrau ihm nicht aus ihrem eigenen freien Willen heraus etwas davon überließ. Ihr Eigentum gewaltsam zu beschlagnahmen oder in einer Weise, die es zweifelhaft werden ließ, ob ihre natürliche Schüchternheit nicht ihrer Verweigerung im Weg gestanden hatte, war verboten. Was immer der Ehegatte aus seinem eigenen freien Willen heraus an seine Ehefrau weggeben sollte, würde das Eigentum der Frau werden, und der Ehegatte würde nicht in der Lage sein, es von ihr zurückzunehmen.

Sie sollte das Eigentum ihrer Eltern erben, genauso wie ihre Brüder. Nur, in Anbetracht dessen, dass jegliche Verantwortung für die Familie auf den Mann fällt und die Sorge der Frau nur sich selbst betrifft, sollte ihr Anteil ein Halbes des

Anteiles des Mannes betragen, d.h. aus dem Vermögen der (verstorbenen) Eltern. Ähnlicherweise sollte die Mutter einen Anteil an dem Vermögen ihres (verstorbenen) Sohnes haben, genauso wie der Vater. Nur gemäß den verschiedenen Umständen und der Eigenart ihrer Verantwortungen in besonderen Fällen, sollte sie einen Anteil manchmal gleich und manchmal weniger dem des Vaters bekommen. Auch beim Tode ihres Ehegatten sollte sie etwas erben, ob da nun irgendwelche Kinder vorhanden waren oder nicht, weil sie nicht zu einem Zustand der Abhängigkeit von anderen verflucht werden sollte.

## **Das Recht auf Scheidung im Islam**

Ihre Heirat (so wurde zugestanden) ist ohne Zweifel eine heilige Verbindung, die – nachdem Mann und Frau gegenseitige Intimität bis zum äußersten gepflegt haben – zu brechen sehr verabscheuenswert ist. Jedoch kann es nicht sein, dass – auch wenn sich die beiden Parteien auf erschreckende Weise auseinander gelebt hatten oder angesichts eines religiösen, physischen, ökonomischen, sozialen oder geistigen Unterschieds zwischen beiden – sie gezwungen werden sollten, nur im Interesse einer Verbindung ihre Leben zu ruinieren und den Zweck ihres Daseins aufzugeben. Wenn Unstimmigkeiten dieser Art auftreten und Mann und Frau übereinstimmen, dass sie nicht zusammenleben können, können sie (so wurde gelehrt) durch gemeinsame Erklärung die Verbindung widerrufen. Falls jedoch nur der Ehegatte diese Ansicht haben sollte und nicht die Ehefrau und wenn

sie nicht in der Lage sind, zu einer Übereinstimmung zu kommen, sollen ihre Angelegenheiten von einem Komitee aus je einem Mitglied beider Familien behandelt werden, eines den Ehegatten vertretend und das andere die Ehefrau. Falls das Komitee beschließen sollte, dass die Parteien eine weitere Anstrengung zusammenzuleben machen sollten, würde es sich für sie lohnen, ihre Unstimmigkeiten in der von dem Komitee vorgeschlagenen Weise zu regeln. Dann, wenn das Verständnis sich auf dieser Ebene als unmöglich erweisen sollte, könnte der Ehegatte sich von der Frau scheiden lassen; in solchem Falle aber würde er kein Recht haben zurückzuverlangen, was immer er an sie (vor der Scheidung) gegeben haben mochte, einschließlich des vollen Wertes der „Mahr“ (Ehe-Mitgift oder Brautgabe).

Wenn andererseits die Ehefrau die Trennung wünscht und nicht der Ehegatte, sollte sie dies beim „Kadi“ (Richter) beantragen, und wenn der Kadi zustimmt, dass es kein unfaires Motiv hinter ihrem Antrag gibt, soll er ihre Trennung regeln. Nur in solchem Falle wird sie das von seinem Eigentum an ihren Ehegatten übergeben, was ihr anvertraut wurde, so wie auch den Wert der „Mahr“. Sollte der Ehegatte seinen ehelichen Pflichten nicht nachkommen oder aufhören, mit ihr zu sprechen oder sollte er sie bitten, getrennt zu schlafen, darf er nicht über eine gewisse Zeitbeschränkung hinausgehen dürfen. Wenn er mit dieser Behandlungsweise vier Monate lang fortfährt, soll er gezwungen werden, entweder sich zu ändern, oder sich von ihr scheiden zu lassen.

# Die Unterhaltspflicht gegenüber den Frauen im Islam

Sollte er die rechtmäßigen Zahlungen an die Ehefrau unterlassen oder von ihr fortgehen und sich nicht mehr um sie kümmern, so sollte ihre Ehe als null und nichtig gelten. (Es sind drei Jahre als Beschränkung der Zeit des Verlassens von muslimischen Juristen festgesetzt worden). Der Ehefrau wäre es nun freigestellt, wieder zu heiraten. Der Ehemann würde immer verantwortlich für den Unterhalt seiner Frau und Kinder sein. Er sollte nur angemessene Maßnahmen ergreifen, aber sollte diese Maßnahme jemals in Bestrafung ausarten, sollte er geeignete Zeugen haben und ihre Schuld erklären und sein Urteil auf Beweise gründen. Strafe sollte keine andauernde, kränkende Wirkung hinterlassen. Ein Ehegatte besitzt seine Ehefrau nicht. Er kann sie nicht verkaufen und sie nicht in die Stellung eines Hausknechtes herabwürdigen. Seine Ehefrau teilt mit ihm die Annehmlichkeiten des Haushaltes, und die Art, wie er sie behandelt, wird der Stellung zu entsprechen haben, der er selbst angehört. Eine Behandlung, die unter der des Standes des Ehegatten ist, wäre falsch.

Beim Tode ihres Ehemannes sollten seine Leute kein Recht über sie haben. Sie wäre frei, und bei einer günstigen Gelegenheit hätte sie das Recht, wieder zu heiraten. Niemand kann sie daran hindern, so zu verfahren. Auch kann eine Witwe nicht gezwungen werden, an einem besonderen Platz

zu wohnen. Nur etwa vier Monate und zehn Tage lang würde sie in dem Haus ihres Ehegatten wohnen, so dass alle Bedingungen, die mit ihren und den Rechten der Leute ihres Ehegatten zusammenhängen können, Zeit haben, von selbst in Erscheinung zu treten. Ein Jahr lang nach dem Tod ihres Ehemannes soll eine Witwe – zusätzlich zu dem was ihr auch immer zustehen mag – das Haus ihres Ehegatten benutzen, so dass sie in der Lage ist, aus ihren Hinterlassenschaften Vorkehrungen für ihren Wohnort zu schaffen. Sollte der Ehemann nicht gut mit der Frau stehen, muss er selbst vom Hause fern bleiben und nicht seine Frau bitten, es zu verlassen, denn der Haushalt soll das Eigentum der Frau sein.

## Die Kindererziehung

An dem Aufziehen der Kinder haben Frauen ihren Anteil. Sie soll um Rat gefragt werden. In Angelegenheit der Kinder sollen ihre Interessen keineswegs unbeachtet gelassen werden. Das Stillen und die allgemeine Pflege sollen von ihrem Rat abhängen. Wenn es Ehemann und Ehefrau unmöglich finden, weiter zusammen zu leben und sich voneinander trennen möchten, sollte die Pflege der Kleinkinder der Mutter anvertraut werden. Wenn sie größer geworden sind, können sie, zum Zwecke der Erziehung, zum Vater zurückkehren. Solange, wie die Kinder bei ihrer Mutter leben, sollte für ihren Unterhalt vom Vater gesorgt werden. Der Vater würde auch für die Zeit und Arbeit zahlen, die die Mutter wegen der Kinder aufzuwenden hätte. In Kürze, die Frau

sollte einen unabhängigen Status haben. Alle spirituellen Belohnungen sollten für sie offen sein. Sie sollte die höchsten Auszeichnungen im Leben nach dem Tode erhalten, und sogar in diesem Leben sollte sie an den verschiedenen Abteilungen der Zivilverwaltung teilnehmen. In dieser Beziehung sollte man ihre Ansprüche genauso berücksichtigen, wie man die der Männer berücksichtigte.

## Muhammad – Der Befreier der Frauen

Dies ist die Lehre, die der Heilige Prophet<sup>saw</sup> zu einer Zeit verbreitete, in der der Standard der Welt ihr vollkommen entgegengesetzt war. Durch diese Gesetze befreite er die Frau von der Sklaverei, welche ihr Schicksal für tausende von Jahren gewesen war, zu der sie in jedem Land gezwungen wurde, und dem Joch, das ihr von jeder Religion um den Hals gelegt worden war. Ein Mann hat in einer Epoche all diese Ketten der Leibeigenschaft zerbrochen. Indem er Frieden den Müttern brachte, errettete er ihre Kinder gleichzeitig von untertäniger Haltung und sorgte für das Heranwachsen von ehrgeizigem Streben und dem Setzen hoher Ziele. Jedoch beachtete die Welt diese Lehren nicht.

Was in der Tat ein Segen war, wurde als Tyrannei gebrandmarkt. Scheidung und Trennung wurden als Streit angesehen, Erben als die Familie ruinierend, Unabhängigkeit der Frau als Mittel der Zerrüttung des Familienlebens. 1300

Jahre lang wurden ihre Angelegenheiten in Blindheit weiter verlacht, obwohl dieser eine Mann, der sie sehen konnte, der Menschheit diese Lehre zu ihrem Besten übermittelte hatte. Die Menschheit fuhr fort, seine Lehren als gegen die menschliche Natur gerichtet zu verdammen.

## Frauenrechte im Wandel

Dann kam die Zeit, als die hohe Güte des Wortes Gottes (übermittelt durch den Heiligen Propheten<sup>saw</sup>) sich selbst offenbaren sollte. Dieselben Völker, die sich selbst als Träger der Zivilisation betrachteten, begannen, sich den zivilisierenden Gesetzen des Heiligen Propheten<sup>saw</sup> anzupassen. Jedes dieser Völker änderte der Reihe nach seine Gesetze in immer größer werdender Übereinstimmung mit den Prinzipien, die von dem Heiligen Propheten<sup>saw</sup> gelehrt worden waren. Das englische Gesetz, welches ungebührliches Betragen, Grausamkeit und Schläge von einer der beiden Parteien als wichtigste Bedingungen der Scheidung verlangte, wurde im Jahre 1923 geändert. Ungebührliches Betragen alleine wurde von dem neuen Gesetz als genügender Grund für eine Scheidung angesehen. Neuseeland entschied im Jahre 1912, dass die Ehe einer Frau, die sieben Jahre lang verrückt gewesen ist, aufgelöst werden könne. Im Jahre 1925 bestimmte es weiterhin, dass wenn entweder Ehemann oder die Ehefrau nicht ihrer oder seinen ehelichen Verpflichtungen nachkämen, sie die Erlaubnis zur Scheidung oder Trennung erhielten. Wenn drei Jahre vergingen, ohne dass sich einer um den anderen kümmerte, war einer Scheidung zuzu-

stimmen. Das war natürlich eine gute Nachahmung muslimischer Juristen, aber erst vollzogen nach 1300 Jahren der Attacke gegen den Islam!

In dem australischen Staat Queensland wurde Wahnsinn von einer Dauer von 5 Jahren als genügender Grund für eine Scheidung angesehen. In Tasmanien wurde 1919 ein Gesetz herausgegeben, welches besagte, dass ungebührliches Benehmen, Verlassen über 5 Jahre, Trunkenheit, Gleichgültigkeit über drei Jahre, Gefangenschaft, Schlagen, Wahnsinn, genügende Bedingungen für eine Scheidung sein sollten. In Victoria wurde 1923 ein Gesetz verabschiedet, das besagte, dass wenn ein Ehemann es versäumen sollte, sich drei Jahre lang um seine Frau zu kümmern, oder er schuldig sein sollte, sich ungebührlich betragen zu haben, die Unterhaltszahlungen verweigert oder seine Frau misshandelt haben sollte, eine Scheidung möglich wäre. Weiterhin wurde gewährt, dass Gefangenhalten, Schlagen, ungebührliches Betragen, von Seiten der Frau Wahnsinn, unfaires Benehmen und andauernder Streit genügende Gründe für eine Scheidung oder Trennung sein sollten. In West-Australien wurde außer den oben erwähnten Gesetzen die Heirat einer schwangeren Frau als nichtig oder ungültig erklärt. (Islam vertritt auch dieselbe Ansicht.)

Auf der Insel Kuba wurde 1918 entschieden, dass Zwingen zu ungebührlichem Betragen, Schlagen, Gebrauch schmutziger Worte, Bekenntnis der Schuld, Trunkenheit, Spieleidenenschaft, Versäumnis, den Verpflichtungen nachzukommen,



Verweigerung des Unterhalts, ansteckende Krankheit oder gegenseitiges Übereinkommen als genügende Bedingungen für die Scheidung oder Trennung anerkannt werden sollten. Italien führte 1919 ein, dass die Frau ein Recht über ihr Eigentum hat. Sie kann von ihm in Wohltätigkeit spenden oder es verkaufen, wie sie möchte. (Bis zu dieser Zeit war sie in Europa nicht als die Besitzerin ihres Eigentums angesehen.)

Auch in Mexiko sind die o.g. Bedingungen als genügend für eine Scheidung anerkannt worden. Außerdem wurde auch beiderseitiges Einverständnis als genügend anerkannt. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1917 herausgegeben. In Portugal traten im Jahre 1915, Norwegen 1909, Schweden 1920 und in der Schweiz 1912 Gesetze in Kraft, durch die Scheidung und Trennung möglich gemacht wurden. In Schweden ist ein Vater gesetzlich gezwungen, mindestens bis zu deren achtzehntem Lebensjahre für den Unterhalt jedes seiner Kinder zu sorgen. Obwohl in den Vereinigten Staaten von Amerika das Gesetz des Rechtes des Vaters über sein Kind weiterhin bestehen bleibt, haben die Richter in der Praxis jedoch begonnen, den Belangen der Mütter Beachtung zu schenken, und ein Vater ist jetzt sogar gezwungen, für die Kinder zu zahlen (die bei der Mutter leben). Es gibt natürlich viele Rückzieher in ihrem Gesetz. Obwohl sogar das Recht der Männer strenger bewacht worden ist, wird der Frau jetzt erlaubt, Rechte über Eigentum auszuüben. Gleichzeitig ist es in vielen Staaten ermöglicht worden, dass, wenn ein Ehe-

mann ständiger Invalide werden sollte, seine Frau für ihn zu sorgen hat.

Den Frauen wird nun das Wahlrecht eingeräumt und Wege werden geöffnet, durch die sie in nationalen Angelegenheiten ihre Stimme erheben können. Jedoch kommen alle diese Dinge, nachdem volle dreizehnhundert Jahre 19 vergangen sind, seitdem der Heilige Prophet<sup>saw</sup> seine Lehren verbreitet hat. Es gibt viele Dinge, die noch auf das Kommen warten. In vielen Ländern hat die Frau immer noch keinen Anteil an dem Erbe ihrer Eltern, noch an dem ihres Ehegatten. Ähnlich fährt der Islam in verschiedenen Angelegenheiten fort, für die Leitung der Welt zu sorgen, obwohl die Welt solch eine Leitung noch nicht anerkannt hat. Die Zeit liegt jedoch nicht fern, da die Welt die Leitung, die vom Heiligen Propheten<sup>saw</sup> kommt, in diesen Angelegenheiten anerkennen wird, so wie sie es bereits in den oben erwähnten Angelegenheiten getan hat, so dass der Kampf, den der Heilige Prophet<sup>saw</sup> für die Freiheit der Frauen begann, seine Früchte in voller Reife bringen wird.

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema Islam oder ein persönliches Gespräch wünschen, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Kontaktadressen in Ihrer Nähe

**Baitus-Sabuh (Zentrale BRD)**

Genfer Straße 11  
60437 Frankfurt am Main (Bonames)  
Tel.: 069-50 688 600  
Fax: 069-50 688 666

**Nuur-Moschee**

Babenhäuser Landstraße 25  
60599 **Frankfurt am Main**  
(Sachsenhausen)  
Tel.: 069- 68 14 85  
Fax: 069- 68 10 62

**Baitul-Malik**

Meteorstraße 52  
13405 **Berlin** (Reinickendorf)  
Tel.: 030- 413 85 46  
Fax: 030- 417 466 17

**Baitun-Nasr**

Eichhornstraße 2-4  
50735 **Köln**  
Tel.: 0221- 71 33 07  
Tel.: 0221- 71 25 215  
Fax: 0221- 71 26 197

**Fazl-e-Umar Moschee**

Wieckstraße 24  
22527 **Hamburg**  
Tel.: 040- 40 55 60  
Fax: 040- 49 18 474

**Baitur-Rasheed**

Pinneberger Straße 46  
22457 **Hamburg** (Schnelsen)  
Tel.: 040- 559 32 93  
Tel.: 040- 559 32 82  
Fax: 040- 550 35 34

**Al-Mahdi-Moschee**

Massenhausener Straße 7  
85375 **Neufahrn bei München**  
Tel.: 08165/ 59 96

**Tahir-Moschee**

Am Franzosenfriedhof 1-3  
56070 **Koblenz**  
Tel.: 0179-2105045  
Fax.: 0261-9839993

**Baitul Ham'd-Moschee**

Werkstraße 12  
54516 **Wittlich**  
Tel.: 06571-260613  
Fax.: 06571-149685

**Aziz-Moschee**

Römerstraße 14a  
64560 **Riedstadt**  
Tel.: 06158-749123  
Fax.: 06158-749125

**Baitul-Huda**

Raiffeisenstraße 17  
61250 **Usingen**  
Tel.: 06081-443978  
Fax.: 06081-443978

**Sami-Moschee**

Alter Damm 47-49  
30419 **Hannover-Stöcken**  
Tel.: 0511- 4819434

**Anwar-Moschee**

Justus-von-Liebigstraße 10  
63083 **Rodgau-Jügesheim**

**Qamar-Moschee**

Eisenbahnstraße 22  
71263 **Weil der Stadt**

**Baitul-Shakoor (Nasir Bagh)**

Frankfurter Straße 136  
64521 **Groß-Gerau**  
Tel.: 06152-81 777, 06152-9618 46  
Fax: 06152/ 82 895

**Mahmud-Moschee**

Forchstraße 323  
CH-8008 **Zürich**  
Tel.: +41(0)1-381 55 70  
Fax: +41(0)1-382 21 81

**Baitul-Zafar**

Am Bahnhof 1  
34376 **Immenhausen**  
Tel.: 05673- 912 336  
Tel.: 05673 912 98 41  
Fax: 05673- 912 98 40

**Nasir-Moschee**

Marie-Curie-Straße 7  
28816 **Stuhr-Brinkum**  
Tel.: 0421 89 84 764

**Noor-ud-Din-Moschee**

Haasstraße 1a  
64293 **Darmstadt**  
Tel.: 0163-5089169  
Fax.: 06151-8700647

**Mahdi-Abad**

Wakendorfer Straße 11  
23866 **Nahe**  
Tel.: 04535- 59 89 20  
Fax: 040- 535 80 73

**Bashier-Moschee**

Gemeinde Kreis Bergstraße  
Zeppelin Str. 33  
64625 **Bensheim**  
Tel.: 06251/583375  
Fax: 06251/780181

**Baitul-Wakeel**

Poststraße 23  
27576 **Bremerhaven**  
Tel.: 0471/ 88 295  
0471/ 83 805  
Fax: 0471/ 83 805

**Baitul-Salam**

Haintorstraße 11  
67251 **Freinsheim**  
Tel.: 06353/ 91 283  
Tel.: 06353/ 66 28  
Fax: 06353/ 50 81 47

**Basharat-Moschee**

Atterstraße 104  
49090 **Osnabrück**  
**Tel.: 0541 / 9116115**  
Tel. : 05921/ 38 128  
Fax: 05921/ 30 87 59

**Habib-Moschee**

Flintbeker Straße 7  
24113 **Kiel**  
Tel.: 0431-6594146  
Fax.: 040-61199913

**Baitul-Momin**

Hansestraße 61  
48165 **Münster**  
Tel.: 02501 / 5889-56+57  
Fax.: 02501 / 5889-58

**Baitul-Muqiet**

Trieschweg 1  
34590 **Wabern**  
Tel.: 05683/923673

**Baitul-Karim**

Am Bullenhof 5  
21680 **Stade**

**Mahmud-Moschee**

Graf Hässeler Str. 16  
34134 **Kassel**

**Mosque-Nasir**

Dreibömerweg 7  
46419 **Isselburg**

**Baitul-Jame**

Boschweg 7  
63071 **Offenbach**

**Baitul-Aleem**

Edith-Stein-Straße 6  
97084 **Würzburg**

**Ehsan Moschee**

Innstr. 7  
68199 **Mannheim**  
Tel: 0621 - 86 23 56 35